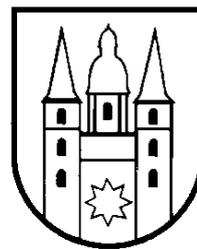


Stadt Marienmünster

Der Bürgermeister



Marienmünster, den 08.01.2020

Beschlussvorlage	Drucksache-Nr.: 295/2020		
	Hauptamt		
	Sachbearbeiter/in: Elmar Meyer		
Änderung der Wahlbezirkseinteilung für die Kommunalwahl 2020			
Beratungsfolge:			
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit
Wahlausschuss	22.01.2020	öffentlich	Entscheidung

Sachverhalt:

Der Verfassungsgerichtshof NRW hat am 20.12.2019 entschieden, dass die Abschaffung der Stichwahlen bei Bürgermeister- und Landratswahlen nicht mit der Landesverfassung vereinbar sei.

Gleichzeitig hat der Verfassungsgerichtshof die Neuregelung zur Größe der Wahlbezirk für die Wahlen zu den Räten und Kreistagen als verfassungskonform bestätigt, mit der Einschränkung, dass die Vorgaben zur Abweitungstoleranz bei der Wahlbezirksgröße einschränkend ausgelegt werden müssen.

Die pauschale Abweichungs-Obergrenze von 25 % bezogen auf die durchschnittliche Einwohnerzahl der Wahlbezirke darf danach nicht ohne Weiteres angewandt werden.

Zulässig ist nunmehr lediglich eine Abweichung von +/- 15 %, es sei denn einer der in der als Anlage 1 beigefügten FAQ-Liste aufgeführten Rechtfertigungsgründe liegt vor.

In der für die Stadt Marienmünster bereits am 27.11.2019 beschlossenen Wahlbezirkseinteilung bestehen in zwei Wahlbezirken leichte Überschreitungen der 15 %-Grenze und zwar im

- Wahlbezirk 6 „Kollerbeck II, Papenhöfen“ (+12 Einw.) und im
- Wahlbezirk 8 „Vörden I, Eilversen, Großenbreden, Kleinenbreden“ (+5 Einw.).

Hinreichende Rechtfertigungsgründe greifen nicht, sodass auch aus Gründen der Rechtssicherheit eine Anpassung der Einwohnerzahlen erfolgen sollte. Diese

Einschätzung wird auch vom Kreiswahlleiter geteilt.

Zur Reduzierung der Abweichung könnten folgende Änderungen vorgenommen werden:

1. Die Straße „Im Kuhkamp“ (21 Einwohner) wird nicht dem Wahlbezirk 6, sondern dem Wahlbezirk 5 „Kollerbeck I, Münsterbrock, Born“ zugeordnet.
2. Die Ortschaft Eilversen (71 Einwohner) wird nicht dem Wahlbezirk 8, sondern dem Wahlbezirk 9 „Vörden II“ zugeordnet. Dadurch wird gleichzeitig auch eine Angleichung der Einwohnerzahlen beider Wahlbezirke erreicht.

Durch diese Änderungen wäre die maximale Abweichungsquote von 15 % in allen Wahlbezirken gewahrt. Auch der geforderte räumliche Zusammenhang ist weiterhin gegeben.

Die sich unter Berücksichtigung der v.g. Änderungen ergebende Neueinteilung der Wahlbezirke ist als Anlage 2 beigefügt.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Wahlausschuss beschließt, in Abänderung seines Beschlusses vom 20.12.2019, das Wahlgebiet der Stadt Marienmünster zur Kommunalwahl 2020 entsprechend der Anlage 2 dieser Drucksache in 10 Wahlbezirke aufzuteilen.